

Sport

1. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 Teilnahme an Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts im Umfang von 24 SWS, darunter im Studienggebiet

Allgemeine Theorie des Sports

je 1 Einführungsveranstaltung in drei der Problemfelder

- Sport und Erziehung
- Sport und Bewegung
- Sport und Gesundheit
- Sport und Gesellschaft

im Studienggebiet

Sportpraxis und ihre spezielle Theorie

3 Einführungsveranstaltungen zu Sportarten; darunter kann ein Lehrgang sein, nachzuweisen durch Studienbuch.

2. Prüfungsanforderungen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 In der Zwischenprüfung hat der Kandidat nachzuweisen: Kenntnisse von Grundbegriffen, Fragestellungen und Methoden in 2 Problemfeldern der Allg. Theorie des Sports Werden Studienleistungen auf die Zwischenprüfung angerechnet, so treten an die Stelle eines Problemfeldes der Allg. Theorie des Sports zwei praktisch-methodische Teilprüfungen gemäß § 13 Abs. 3 POLGy bzw. POL BBS.

Mathematik

1. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 Teilnahme an Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts im Umfang von 20 SWS

(einschließlich Überschneidungen mit Wirtschaftswissenschaften: 26 SWS), nachzuweisen durch Studienbuch.

- 1.2 Erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts:

je 1 Analysis I und II

Lineare Algebra

Wahlpflichtveranstaltung (4 SWS)

weitere Wahlpflichtveranstaltung (4 SWS)

oder Proseminar,

nachzuweisen durch jeweils einen unbenoteten Nachweis der erfolgreichen Teilnahme, soweit die Studienggebiete nicht für die mündliche Zwischenprüfung gemäß Nr. 2 gewählt werden.

2. Prüfungsanforderungen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1

In der Zwischenprüfung hat der Kandidat nachzuweisen:

Kenntnisse von 2 der 3 Gebiete:

Analysis I und II

Lineare Algebra

Gebiet einer Wahlpflichtveranstaltung (4 SWS).

Physik

1. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1

Teilnahme an Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts:

in den Studienggebieten

- Grundlagen physikalischer Messung
- Elektrodynamik
- Thermodynamik und Statistische Physik
- Mechanik, Atomphysik
- Mathematik für Physiker
- Fachdidaktik

sowie zwei Experimentalpraktika im Gesamtumfang von 24 SWS

(einschl. Mathematik für Physiker — Überschneidung mit Wirtschaftswissenschaften vorgesehen —: 30 SWS), nachzuweisen durch Studienbuch.

2. Prüfungsanforderungen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1

In der Zwischenprüfung hat der Kandidat nachzuweisen:

Grundkenntnisse in zwei der folgenden Studienggebiete

- Grundlagen physikalischer Messung
- Elektrodynamik

- Thermodynamik und Statistische Physik
- Mechanik, Atomphysik

Diese Studienggebiete können auch unter fachdidaktischen Gesichtspunkten behandelt werden.

Chemie

1. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1

1.1 Teilnahme an Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts:

in den Studienggebieten

- Allgemeine Chemie
- Anorganische Chemie
- Mathematik für Chemiker
- Fachdidaktik der Chemie
- Organische Chemie oder Physikalische Chemie (jeweils Grundlehrveranstaltungen)

im Umfang von 24 SWS

(einschl. Mathematik für Chemiker — Überschneidung mit Wirtschaftswissenschaften vorgesehen —: 30 SWS), nachzuweisen durch Studienbuch.

- 1.2 Erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts:

Praktikum der Allgemeinen Chemie

Praktikum der Anorganischen Chemie I und II,

nachzuweisen durch jeweils einen unbenoteten Nachweis der erfolgreichen Teilnahme.

2. Prüfungsanforderungen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1

In der Zwischenprüfung hat der Kandidat nachzuweisen:

in zwei der drei folgenden Studienggebiete

Kenntnisse grundlegender Sachverhalte der Allgemeinen Chemie

Kenntnisse grundlegender Sachverhalte der Anorganischen Chemie

Einblick in die Grundlagen der Organischen Chemie oder der Physikalischen Chemie oder der Didaktik der Chemie.

Anlage 3
(zu § 14 Abs. 1)Universität Oldenburg
Zeugnis über die Zwischenprüfung

Herr/Frau).....
geboren am in
hat gemäß der Vorläufigen Ordnung der Zwischenprüfung für alle Unterrichtsfächer der Zweiphasigen Ausbildung für die Lehramter an Gymnasien und an Berufsbildenden Schulen (Bek. des MWK vom 12. 5. 1982, Nds. MBl. S. 635, geändert durch Bek. vom 7. 2. 1985, Nds. MBl. S. 226) die Zwischenprüfung im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien/an Berufsbildenden Schulen¹⁾ abgeschlossen.)

Prüfung im ersten Beurteilungen²⁾

Unterrichtsfach/ in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften³⁾

Prüfung im zweiten
Unterrichtsfach/ im Unterrichtsfach¹⁾

Oldenburg, den.....

(Siegel)

Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

²⁾ Die Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beurteilt. Auf Antrag des Kandidaten werden die Prüfungsleistungen benotet. Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend“

Anlage

Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Mathematik
an der Universität Oldenburg, Fachbereich Mathematik/Informatik

Bek. d. MWK v. 7. 3. 1985 — 1062-243 08-3 —

Bezug: Bek. v. 17. 8. 1982 (Nds. MBl. S. 1690), zuletzt geändert durch Bek. v. 18. 6. 1984 (Nds. MBl. S. 655)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 17. 11. 1984 (Nds. GVBl. S. 257), genehmigt habe mit Ausnahme von § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2, den ich im Wege der Ersatzvornahme nach § 77 Abs. 7 Satz 3 NHG erlassen habe.

— Nds. MBl. Nr. 11/1985 S. 260

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Diplomprüfungsausschub
- § 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Bewertung der Leistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Prüfer, Beisitzer
- § 9 Fachprüfungen
- § 10 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen
- § 11 Studienbegleitende Leistungsnachweise
- § 12 Anwendungsfächer
- § 13 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung
- § 14 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 15 Widerspruchsverfahren

II. Diplomvorprüfung

- § 16 Umfang und Art der Diplomvorprüfung
- § 17 Zulassung zur Diplomvorprüfung
- § 18 Bewertung der Diplomvorprüfung
- § 19 Wiederholung der Fachprüfungen
- § 20 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 21 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 22 Zusätzlicher
- § 23 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 24 Diplomarbeit
- § 25 Bewertung der Diplomarbeit
- § 26 Bewertung der Diplomprüfung
- § 27 Wiederholung
- § 28 Zeugnis

IV. Übergangsbestimmungen, Schlußbestimmungen

- § 29 Übergangsbestimmungen
- § 30 Inkrafttreten

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck der Prüfungen

(1) In der Diplomvorprüfung soll der Student nachweisen, daß er sich mathematische Kenntnisse, Fähigkeiten und Arbeitsmethoden angeeignet hat, die erwarten lassen, daß er das weitere Studium erfolgreich beenden kann.

(2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des wissenschaftlichen Studiums zum Diplom-Mathematiker. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Student die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

Nds. MBl. Nr. 11/1985

§ 2

Akademischer Grad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht der Fachbereich Mathematik/Informatik der Universität Oldenburg dem Absolventen den akademischen Grad „Diplom-Mathematiker“ bzw. „Diplom-Mathematikerin“ (abgekürzt: Dipl.-Math.) und händigt ihm darüber unverzüglich eine Urkunde (Anlage 1) mit dem Datum des Diplomzeugnisses nach § 28 aus.

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Diplomvorbereitung abschließt, und
2. ein fünfsemestriges Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt.

§ 4

Diplomprüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfung und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs ein Diplomprüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Diplomprüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertreter im Fachbereichsrat gewählt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen Professoren sein. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.

(2) Der Diplomprüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher; er kann Durchführungsbestimmungen erlassen. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Diplomstudienordnung und dieser Prüfungsordnung.

(3) Der Vorsitzende des Diplomprüfungsausschusses führt die Prüfungsakten.

(4) Der Diplomprüfungsausschuss faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Er ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Bei Anwesenheiten, die ein Anwendungsfach betreffen, ist ein Vertreter dieses Faches zu hören.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Diplomprüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(6) Über jede Sitzung des Diplomprüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterungen und die Beschlüsse des Diplomprüfungsausschusses sind im Protokoll festzuhalten.

(7) Der Diplomprüfungsausschuss kann Befugnisse widerrechtlich auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Gegen deren Entscheidungen kann der Betroffene den Diplomprüfungsausschuss anrufen.

(8) Die Mitglieder des Diplomprüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.

§ 5

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten im Studiengang Mathematik an wissenschaftlichen Hochschulen oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maß-

gebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.

(3) Die Diplomvorbereitung oder andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Student im Studiengang Mathematik an wissenschaftlichen Hochschulen oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat, werden angerechnet. Vorprüfungen und einzelne Fachprüfungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit das Studium und die Prüfungen fachlich gleichwertig sind. An Stelle der Vorprüfungen können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit sie fachlich gleichwertig sind. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen angerechnet.

(5) Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag des Studenten der Diplomprüfungsausschuss.

§ 6

Bewertung der Leistungen

(1) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine besonders hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(2) Für die Berechnung der Gesamtnoten und der Gesamtnote der Diplomarbeit können die Prüfer ihre Bewertung der Prüfungsleistung nach Absatz 1 um 0,3 erhöhen oder vermindern; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei nicht zulässig.

(3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn sie mit ausreichend oder besser bewertet wurde.

(4) Rundungen einer Note N werden wie folgt vorgenommen:

- | | |
|--------------------|----------------|
| $1,0 \leq N < 1,5$ | : sehr gut |
| $1,5 \leq N < 2,0$ | : gut |
| $2,0 \leq N < 2,5$ | : befriedigend |
| $2,5 \leq N < 3,0$ | : ausreichend |

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studenten ist dem Diplomprüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Wird für eine Prüfungsleistung der festgesetzte Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Versucht der Student, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Student, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungslei-

Nds. MBl. Nr. 11/1985

§ 8

Prüfer, Beisitzer

(1) Der Diplomprüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer.

(2) Als Prüfer können nur Professoren oder Privatdozenten der Universität Oldenburg bestellt werden, die im Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind; sie können auch eine angemessene Zeit nach ihrem Ausscheiden aus der Universität Oldenburg noch zu Prüfern bestellt werden. In Ausnahmefällen, bei einer einzelnen Prüfung und auch mit einer zeitlichen Beschränkung können auch andere Mitglieder und Angehörige der Universität Oldenburg, die das Prüfungsfach in der Lehre selbstständig vertreten, zu Prüfern bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Fachprüfungen in der Diplomvorbereitung eines jeden Studenten sollen in der Regel jeweils von verschiedenen Prüfern abgenommen werden, ebenso in der Diplomprüfung.

(4) Als Beisitzer dürfen nur hauptberufliche Mitglieder der Universität Oldenburg bestellt werden, welche die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Trägt der Student bezüglich des bestellten Beisitzers begründete Bedenken vor, soll der Diplomprüfungsausschuss diese berücksichtigen.

(5) Der Student kann für die Abnahme von Prüfungen Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprechen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, z. B. eine unzumutbare Belastung des Prüfers, entgegenstehen.

(6) Der Diplomprüfungsausschuss stellt sicher, daß dem Studenten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(7) Der Diplomprüfungsausschuss gibt durch Aushang bekannt, welche Lehrende als Prüfer in Mathematik in Frage kommen.

§ 9

Fachprüfungen

(1) Jede Fachprüfung findet vor einem Prüfer und einem Beisitzer mündlich als Einzelprüfung statt. Sie dauert in der Regel rd. 30 Minuten. In der Diplomvorbereitung und der Diplomprüfung kann der Student zu jeder der Fachprüfungen in Mathematik zusätzlich zu der mündlichen Prüfung einen studienbegleitenden Leistungsnachweis als Prüfungsleistung nach § 11 erbringen; dem Antrag des Studenten auf Erbringung eines studienbegleitenden Leistungsnachweises hat der Diplomprüfungsausschuss zu entsprechen, soweit dem nicht eine unzumutbare Belastung des Prüfers entgegensteht.

(2) Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. Danach wird dem Studenten das Ergebnis mitgeteilt.

(3) Der Prüfer bewertet die Prüfungsleistung mit einer Note nach § 6 Abs. 1 und 2; vor Festsetzung der Note hört er dazu den Beisitzer. Liegt ein studienbegleitender Leistungsnachweis nach § 11 für diese Fachprüfung vor, so geht dessen Bewertung etwa gleichwertig mit der mündlichen Prüfungsleistung in die Note ein.

(4) Die mündlichen Fachprüfungen finden in der Regel während der Vorlesungszeit statt. Der Student kann in Absprache mit den Prüfern Termine vorschlagen. Die genauen Termine werden jeweils vom Diplomprüfungsausschuss nach der Meldung des Studenten nach § 17 Abs. 6 bzw. § 23 Abs. 3 in Absprache mit dem Beisitzer festgesetzt.

(5) Der Diplomprüfungsausschuss kann Prüfungszeiträume festlegen.

§ 10

Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer bei münd-

lichen Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Auf Verlangen des zu prüfenden Studenten sind die Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen; § 4 Abs. 8 bleibt davon unberührt.

§ 11

Studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) Ein studienbegleitender Leistungsnachweis ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung unter Verwendung einschlägiger Literatur eines Themas, das im Rahmen oder im Anschluß an eine Lehrveranstaltung von dem Prüfer gemäß § 9 Abs. 1 möglichst unter Berücksichtigung der Studieninteressen des Studenten gestellt wird; das Thema soll so gewählt werden, daß die Gesamtbearbeitungsdauer vier Wochen nicht überschreitet. Vor der mündlichen Prüfung wird die Hausarbeit von dem Prüfer korrigiert, vom Beisitzer eingesehen, mit dem Studenten besprochen und dann benotet. Das korrigierte Exemplar bleibt bei den Prüfungsakten.

(2) Das Thema für einen studienbegleitenden Leistungsnachweis zur Diplomvorbereitung soll nicht vor Ende des 3. Studiensemesters, zur Diplomprüfung nicht vor Ende des 7. Studiensemesters ausgeben werden. Frühere Ausgabe ist zulässig, sofern der Student gegenüber dem Diplomprüfungsausschuss einen entsprechenden Stand des Studiums nachweist.

§ 12

Anwendungsfächer

(1) In Anlage 5 sind die für die Prüfungen zugelassenen Anwendungsfächer, deren Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen genannt, die der Student für die Prüfungen wählen kann.

(2) Der Diplomprüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag des Studenten im Einzelfall andere Anwendungsfächer zulassen. Als Anwendungsfächer kommen nur Fächer in Frage, in denen mathematische Methoden als wesentliches Hilfsmittel benutzt werden. Der Diplomprüfungsausschuss stellt sicher, daß die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen in Umfang und Tiefe mit den anderen Anwendungsfächern gleichwertig sind; er beschließt darüber unter Beteiligung des für das Anwendungsfach zuständigen Fachbereichs.

(3) Der Diplomprüfungsausschuss stellt sicher, daß für jedes zugelassene Anwendungsfach ein Vertreter für Angelegenheiten des Studiums, der Prüfung und der Studienberatung in diesem Fach benannt wird.

§ 13

Ungültigkeit der Diplomvorbereitung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Diplomprüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student die Zulassung zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Die Prüfer des Studenten geben gegenüber dem Diplomprüfungsausschuss eine Stellungnahme ab. Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Diplomprüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 20 Abs. 2 und 3 bzw. § 28 Abs. 2 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 14

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Studenten wird auf Antrag nach jeder Fachprüfung nach Abschluß der Diplomvorbereitung, nach Abschluß der Diplomprüfung und nach Bewertung der Diplomarbeit Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Nds. MBl. Nr. 11/1985

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Abschluß der Diplomvorprüfung bzw. der Diplomprüfung beim Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Diplomprüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 15

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Diplomprüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Diplomprüfungsausschuß nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Diplomprüfungsausschuß. Den Beteiligten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden.

II. Diplomvorprüfung

§ 16

Umfang und Art der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus den Fachprüfungen in den folgenden vier Prüfungsfächern:

1. Lineare Algebra, Grundstrukturen aus Algebra oder Geometrie (Stoff im Umfang der beiden Grundvorlesungen in Linearer Algebra und Grundbegriffe aus einer weiteren Vorlesung über Algebra oder Geometrie)
2. Analysis (Stoff im Umfang der beiden Grundvorlesungen in Analysis — insbesondere also Differential- und Integralrechnung von Funktionen einer und von mehreren Variablen — sowie Grundbegriffe der Theorie gewöhnlicher Differentialgleichungen)
3. Numerik oder Stochastik (Stoff im Umfang etwa einer vierstündigen Vorlesung)
4. Anwendungsfach (Stoff im Umfang von Veranstaltungen von etwa acht Semesterwochenstunden).

(2) Die Fachprüfungen in Mathematik finden wie in § 9 geregelt statt. Regelungen über Umfang und Art der Prüfung im Anwendungsfach finden sich in Anlage 5 bzw. werden nach § 12 bestimmt.

(3) Die Fachprüfungen sollen nicht vor Beginn des 4. Studiensemesters begonnen werden. Weist der Student dem Diplomprüfungsausschuß jedoch die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen nach, so kann er auch schon früher Fachprüfungen ablegen.

(4) Der Diplomprüfungsausschuß kann im Einzelfall auf Antrag des Studenten andere gleichwertige Inhalte in den Prüfungsfächern zulassen (etwa Funktionentheorie statt gewöhnlicher Differentialgleichungen); dies gilt nicht für den Prüfungsstoff aus den Grundvorlesungen in Linearer Algebra und Analysis. Sollen grundsätzlich weitere Wahlmöglichkeiten geschaffen werden, so bedarf dies einer Änderung dieser Diplomprüfungsordnung.

§ 17

Zulassung zur Diplomvorprüfung

(1) Zu den mündlichen Prüfungen der Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
2. mindestens im letzten Semester vor der Prüfung an der Universität Oldenburg Mathematik studiert hat,
3. die nach Anlage 4 erforderlichen Nachweise für das Studium in Mathematik erbracht hat,
4. die in Anlage 5 genannten oder nach § 12 festgesetzten Nachweise für das Studium im Anwendungsfach erbracht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu den mündlichen Prüfungen der Diplomvorprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Diplomprüfungsausschuß zu stellen. Der Meldung sind beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
2. eine tabellarische Darstellung des Bildungsganges,
3. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung im Studiengang Mathematik an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat,
4. die Angabe eines Anwendungsfaches als Prüfungsfach,
5. die Angabe weiterer zwei Anwendungsfächer und der Veranstaltungen, die der Student in diesen Fächern gemäß Studienordnung zur Orientierung besucht hat,
6. der Nachweis über Programmierkenntnisse.

(3) Ist es dem Studenten nicht möglich, die Unterlagen und Erklärungen nach Absatz 2 in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Diplomprüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen oder die Zulassung mit der Maßgabe auszusprechen, daß sie bis vor Beginn der letzten Fachprüfung nachgereicht werden. Der Diplomprüfungsausschuß kann in Ausnahmefällen von Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 3 und 4 absehen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Diplomprüfungsausschuß. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung versagt wird.

(5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen und Erklärungen nach Absatz 2 in wesentlichen Teilen unvollständig sind oder
3. der Student eine Diplomvor- oder Diplomprüfung im Studiengang Mathematik an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(6) Ist der Student zugelassen und will er eine Fachprüfung ablegen, so meldet er sie mit Angabe der jeweils gewählten Prüfungsgebiete beim Diplomprüfungsausschuß an; er kann dabei gemäß § 8 Abs. 5 den Prüfer vorschlagen. Der Student hat die Möglichkeit, bis spätestens vierzehn Tage vor Beginn der ersten Fachprüfung die Meldung nach Absatz 2 zurückzunehmen.

(7) Zwischen der ersten und der letzten Fachprüfung soll nicht mehr als ein Jahr liegen. Überschreitet der Student diese Frist um mehr als drei Monate, so gelten die bis dahin abgelegten Prüfungen als nicht bestanden. Über Ausnahmen entscheidet der Diplomprüfungsausschuß auf begründeten Antrag des Studenten; § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 18

Bewertung der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn alle vier Fachprüfungen nach § 16 bestanden sind (§ 6 Abs. 3).

(2) Die Gesamtnote ist in diesem Fall das nach § 6 Abs. 4 gerundete arithmetische Mittel aus den vier ungerundeten Noten in den Fachprüfungen (nach § 9 Abs. 3).

§ 19

Wiederholung der Fachprüfungen

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden.

(2) Der Diplomprüfungsausschuß setzt einen Zeitraum fest, innerhalb dessen eine nicht bestandene Fachprüfung zu wiederholen ist, und teilt diesen dem Studenten mit.

(3) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Studiengang Mathematik oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes unternommene Versuche, eine Fachprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

§ 20

Zeugnis

(1) Nach Bestehen sämtlicher Fachprüfungen ist über die Diplomvorprüfung unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2); es enthält die Gesamtnote, die gerundeten

Nds. MBl. Nr. 11/1985

Noten in den Fachprüfungen und die Namen der Prüfer. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Die Diplomvorprüfung ist damit abgeschlossen.

(2) Ist die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Diplomprüfungsausschusses dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Hat der Student die Diplomvorprüfung erstmals nicht bestanden, so erhält er auf Antrag hierüber eine Bescheinigung.

(3) Verläßt der Student die Hochschule, wechselt er den Studiengang oder beendet er den ersten Studienabschnitt, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Sie weist auch die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aus sowie, ob die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhält der Student im Falle von Absatz 2 eine Bescheinigung, welche lediglich die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausweist.

III. Diplomprüfung

§ 21

Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und vier Fachprüfungen über Themen aus den Prüfungsfächern:

1. Mathematik I (umfaßt Algebra, Zahlentheorie, Geometrie, endliche Mathematik, Mathematische Logik und vergleichbare Gebiete)
2. Mathematik II (umfaßt Funktionalanalysis, komplexe Analysis Topologie, globale Analysis, partielle Differentialgleichungen und vergleichbare Gebiete)
3. Mathematik III (umfaßt Stochastik, Numerik, Optimierung und vergleichbare Gebiete)
4. Anwendungsfach.

(2) Der Diplomprüfungsausschuß entscheidet im Zweifel über die Zuordnung der Gebiete zu den Prüfungsfächern Mathematik I bis III im Einzelfall; er stellt sicher, daß die Prüfungsgebiete eines jeden Kandidaten, die dieser in Absprache mit den jeweiligen Prüfern vorschlägt, in jeder Fachprüfung und insgesamt hinreichend breit und von fortgeschrittenem Charakter gewählt sind.

(3) Der Student wählt eines der mathematischen Prüfungsfächer als Spezialfach; er hat in diesem Spezialfach, das der Schwerpunkt seines Studiums war und aus dem möglichst auch das Thema der Diplomarbeit sein soll, vertiefte Kenntnisse nachzuweisen.

(4) Die Fachprüfung im Spezialfach umfaßt den Inhalt von Vorlesungen im Umfang von zwölf Semesterwochenstunden (ohne Übungsstunden); die Fachprüfungen in den beiden anderen mathematischen Fächern umfassen jeweils den Inhalt von Vorlesungen im Umfang von acht Semesterwochenstunden (ohne Übungsstunden). Diese drei Fachprüfungen finden wie in § 9 geregelt statt.

(5) Die Fachprüfung im Anwendungsfach findet nach Anlage 5 bzw. nach § 12 statt; der Stoff entspricht etwa dem Inhalt von Vorlesungen im Hauptfachstudium des betreffenden Faches im Umfang von acht Semesterwochenstunden (ohne Übungsstunden).

§ 22

Zusatzfächer

(1) Der Student kann sich in weiteren als in den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen.

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 23

Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zu den mündlichen Fachprüfungen und der Diplomarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. die Diplomvorprüfung im Studiengang Mathematik bestanden hat,

2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
3. mindestens im letzten Semester vor der Diplomprüfung an der Universität Oldenburg Mathematik studiert hat,
4. die in Anlage 4 genannten Nachweise für das Studium in Mathematik erbracht hat,
5. die in Anlage 5 genannten oder nach § 12 festgesetzten Nachweise für das Studium im Anwendungsfach erbracht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Diplomprüfungsausschuß zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
2. eine tabellarische Darstellung des Bildungsganges,
3. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Diplomprüfung im Studiengang Mathematik an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes ganz oder teilweise nicht bestanden hat,
4. Angabe des Spezialfaches.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Diplomprüfungsausschuß.

(4) § 17 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend. Die Zusammenstellung der Prüfungsgebiete bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

§ 24

Diplomarbeit

(1) Die Anfertigung der Diplomarbeit ist Teil der Diplomprüfung. Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem Prüfer nach § 8 Abs. 2 Satz 1, der fachlich zuständig ist, ausgeben und betreut werden (Erstprüfer). Die Vergabe durch andere Professoren oder Privatdozenten oder andere Mitglieder der Universität Oldenburg, die zur selbständigen Lehre im Fach Mathematik berechtigt sind, kann der Diplomprüfungsausschuß in Ausnahmefällen gestatten; in diesem Falle muß der Zweitprüfer nach § 25 Abs. 2 ein Prüfer nach § 8 Abs. 2 Satz 1 sein, der fachlich zuständig ist. Das Thema wird vom Erstprüfer nach Rücksprache mit dem Studenten festgelegt, nachdem dieser zur Diplomprüfung zugelassen ist.

(3) Ist das Thema fächerübergreifend, aber natürlich hauptsächlich von mathematischer Art, so können zur Betreuung zusätzlich Lehrende aus anderen Fächern hinzugezogen werden.

(4) Auf Antrag des Studenten wird der Diplomprüfungsausschuß dafür, daß der Student rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.

(5) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit ist dem Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses unter Angabe des Ausgabezeitpunktes durch den Aufgabensteller unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat die Kenntnisnahme des Studenten nachzuweisen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate zurückgegeben werden; über Ausnahmen entscheidet der Diplomprüfungsausschuß.

(6) Die Diplomarbeit ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten in dreifacher Ausfertigung in Schreibmaschinenschrift an den Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses abzuliefern. Sie soll in der Regel in deutscher Sprache abgefaßt sein.

(7) Der Diplomprüfungsausschuß kann in Einzelfällen auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit auf neun Monate festsetzen. Liegen Umstände vor, die der Student nicht selbst zu vertreten hat, kann der Diplomprüfungsausschuß die Bearbeitungszeit verlängern.

(8) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Student schriftlich zu versichern, daß er außer der Hilfe seiner Betreuer seine Arbeit — bei Gruppenerbeit — selbständig verfaßt und keinen anderen Teil der Arbeit — selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

Nds. MBl. Nr. 11/1985

(9) Erstprüfer und Zweitprüfer erhalten je ein Exemplar der Diplomarbeit; ein Exemplar bleibt bei den Akten des Diplomprüfungsausschusses.

(10) In besonderen Ausnahmefällen und wenn die Eigenart des Themas es erfordert, kann der Diplomprüfungsausschuß auf begründeten Antrag die Diplomarbeit als Gruppenarbeit zulassen. In diesem Falle müssen die Beiträge der einzelnen Studenten klar erkennbar sein, die Ziele von Absatz 1 erfüllen und getrennt begutachtet werden.

§ 25

Bewertung der Diplomarbeit

(1) Der Erstprüfer fertigt ein Gutachten über die Diplomarbeit an, das eine Bewertung enthält.

(2) Der Diplomprüfungsausschuß bestellt einen weiteren Prüfer (Zweitprüfer), der die Diplomarbeit ebenfalls bewertet; § 8 Abs. 5 Satz 1 findet keine Anwendung. Weicht sein Urteil von dem des Erstprüfers ab, so begründet er dies schriftlich.

(3) Erst- und Zweitprüfer können bei der Beurteilung auch den Verlauf der Bearbeitung berücksichtigen. Sie benutzen Noten nach § 6 Abs. 1 und 2.

(4) Die Diplomarbeit ist bestanden, wenn beide von den Prüfern festzusetzenden Einzelnoten mindestens „ausreichend“ lauten. Lautet eine Note „nicht ausreichend“ und die andere Note mindestens 3,0, so entscheidet der Prüfungsausschuß darüber, ob die Diplomarbeit bestanden ist; er hört dazu den Erst- und Zweitprüfer und kann auch weitere Gutachten über die Diplomarbeit einholen. In den anderen Fällen ist die Diplomarbeit nicht bestanden.

(5) Die Gesamtnote der bestandenen Diplomarbeit ist das nach § 6 Abs. 4 gerundete arithmetische Mittel der Noten von Erst- und Zweitprüfer.

§ 26

Bewertung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle vier Fachprüfungen nach § 21 und die Diplomarbeit bestanden sind (§ 6 Abs. 3, § 25 Abs. 4).

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung ist in diesem Fall das nach § 6 Abs. 4 gerundete arithmetische Mittel aus den vier Noten in den Fachprüfungen, der Note des Erstprüfers der Diplomarbeit und der Note des Zweitprüfers der Diplomarbeit.

(3) Sind alle sechs Noten „sehr gut“, so kann der Prüfungsausschuß dem Studenten mit Zustimmung aller seiner Prüfer in der Diplomprüfung das Diplom mit dem Prädikat „mit Auszeichnung“ verleihen. Das Prädikat ist auf dem Zeugnis und in der Diplomurkunde zu vermerken.

§ 27

Wiederholung

(1) Für die Wiederholung von nicht bestandenen Fachprüfungen in der Diplomprüfung gilt § 19 entsprechend.

(2) Ist die Diplomarbeit nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Die Rückgabe des Themas der Diplomarbeit nach § 24 Abs. 5 Satz 3 bei der Wiederholung ist nur zulässig, wenn der Student bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Studiengang Mathematik oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule unternommene Versuche, eine Diplomarbeit anzufertigen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 und 2 angerechnet.

§ 28

Zeugnis

(1) Ist die Diplomprüfung bestanden, so ist unverzüglich ein Zeugnis mit dem Datum der letzten Prüfungsleistung auszustellen (Anlage 3). Es enthält die Gesamtnote der Prüfung, die Gesamtnote der Diplomarbeit, die gerundeten Noten der Fachprüfungen, die Namen der Prüfer und ggf. die Zusätze nach §§ 22 und 26 Abs. 3. Die Diplomprüfung ist damit abgeschlossen.

(2) § 20 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

IV. Übergangsbestimmungen, Schlußbestimmungen

§ 29

Übergangsbestimmungen

(1) Studenten, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Grundstudium befinden, können die Diplomvorprüfung auf Antrag nach der alten Prüfungsordnung ablegen.

(2) Studenten, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Hauptstudium befinden, können die Diplomprüfung auf Antrag nach der alten Prüfungsordnung ablegen.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Anlage 1

a) Diplomurkunde in weiblicher Form

Universität Oldenburg
Fachbereich Mathematik/Informatik

Diplom

Frau.....
geboren am in
hat am die Diplomprüfung
im Studiengang Mathematik gemäß der Prüfungsordnung
vom mit
der Gesamtnote

bestanden. Auf Grund dieser Prüfung wird ihr hiermit der

akademische Grad

Diplom-Mathematikerin
(Dipl. Math.)

verliehen.

Oldenburg, den.....

(Siegel)

Der Vorsitzende
des Diplomprüfungsausschusses
Mathematik

Der Dekan
des Fachbereichs
Mathematik/Informatik

b) Diplomurkunde entsprechend in männlicher Form

Anlage 2

Universität Oldenburg
Fachbereich Mathematik/Informatik

Zeugnis über die Diplomvorprüfung
im Studiengang Mathematik

Herr/Frau*
geboren am in
hat im Studiengang Mathematik gemäß der Diplomprüfungs-
ordnung vom
die Diplomvorprüfung mit der Gesamtnote

bestanden.

Oldenburg, den.....

(Siegel)

Der Vorsitzende des
Diplomprüfungsausschusses
Mathematik

Nds. MBl. Nr. 11/1985

Table with columns: Prüfungsfächer, Bewertung, Prüfer. Rows include Linear Algebra, Analysis, Numerik/Stochastik, Anwendungsfach.

Darüber hinaus hat Herr/Frau*).....
in den Anwendungsfächern.....
einführende Veranstaltungen besucht.

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 3

Universität Oldenburg
Fachbereich Mathematik/Informatik

Zeugnis
über die Diplomprüfung
im Studiengang Mathematik

(Seite 2)

Herr/Frau*)
geboren am in
hat am die Diplomprüfung im Studiengang

Mathematik

nach der Diplomprüfungsordnung vom.....
mit der Gesamtnote

bestanden.

Oldenburg, den.....

(Siegel)

Der Vorsitzende
des Diplomprüfungsausschusses
Mathematik

Der Dekan
des Fachbereichs
Mathematik/Informatik

*) Nichtzutreffendes streichen

(Seite 3)

Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen:

Table with columns: Prüfungsfächer, Bewertung, Prüfer. Row 1: Mathematik I

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Spezialgebiet war Mathematik.....

Die Diplomarbeit mit dem Thema

ist auf Grund der Beurteilung von.....

(Zweitprüfer.....)

mit..... beurteilt worden.

Anlage 4

(1) Zur Zulassung zur Diplomvorprüfung in Mathematik (§ 17 Abs. 1 Nr. 3) sind vorzulegen:

- je ein Übungsschein zu den Vorlesungen
1. Lineare Algebra I
2. Analysis I
3. Lineare Algebra II
4. Analysis II
5. Numerik (falls Stochastik als Prüfungsfach nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 gewählt wird) oder Stochastik (falls Numerik gewählt wird)
6. Analysis III oder Einführung in die Algebra oder Einführung in die Geometrie.

(2) Zur Zulassung zur Diplomprüfung in Mathematik (§ 23 Abs. 1 Nr. 4) sind vorzulegen:

- 1. ein Seminarschein in jedem der Prüfungsfächer Mathematik I—III
2. ein Seminar- oder Übungsschein zu einer Veranstaltung über mathematische Modellierung
3. ein Seminar- oder Übungsschein zu einer Veranstaltung über gesellschaftliche, historische und philosophische Aspekte der Mathematik und ihrer Anwendung in der Praxis.

Anlage 5

Anforderungen in den Anwendungsfächern

1. Physik

- a) Diplomvorprüfung
1. Zulassungsvoraussetzungen nach § 17 Abs. 1 Nr. 4: keine.
2. Mündliche Prüfung über den Stoff aus dem Grundkurs I und aus einer der Vorlesungen Grundkurs II—IV.

b) Diplomprüfung

- 1. Zulassungsvoraussetzungen nach § 23 Abs. 1 Nr. 5: keine.
2. Mündliche Prüfung über den Stoff von zwei vierstündigen Vorlesungen aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich im Hauptstudium Physik, z. B. Quantentheorie, Statistische Physik, Atom- und Molekülphysik, Klassische Feldtheorie.

2. Informatik

- a) Diplomvorprüfung
1. Zulassungsvoraussetzungen nach § 17 Abs. 1 Nr. 4: Nachweis von Programmierkenntnissen in zwei Sprachen, Übungsschein zu einer Vorlesung in Informatik.
2. Mündliche Prüfung über den Inhalt von einführenden Vorlesungen in Informatik im Umfang von etwa 8 SWS.

b) Diplomprüfung

- 1. Zulassungsvoraussetzungen nach § 23 Abs. 1 Nr. 5: Nachweis von erfolgreicher Teilnahme an einer fortgeschrittenen Veranstaltung (z. B. Projekt, Seminar, Übung) in Informatik.
2. Zulassungsvoraussetzungen, falls Informatik kein Prüfungsfach in der Diplomvorprüfung war: Nachweis von Programmierkenntnissen in zwei Sprachen.

3. Mündliche Prüfung über den Inhalt von fortgeschrittenen Vorlesungen im Umfang von 8 SWS aus einem Teilgebiet der Informatik (z. B. Rechner-Architektur, Betriebssysteme und Programmiersprachen, Künstliche Intelligenz, Computergrafik und computerunterstütztes Konstruieren).

3. Volkswirtschaftslehre

a) Diplomvorprüfung

1. Zulassungsvoraussetzungen nach § 17 Abs. 1 Nr. 4: Leistungsnachweis über Grundzüge der Volkswirtschaftslehre.
2. Mündliche Prüfung über Grundzüge der Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftliches Rechnungswesen.

b) Diplomprüfung

1. Zulassungsvoraussetzungen nach § 23 Abs. 1 Nr. 5: Leistungsnachweis aus einem Vertiefungsfach.
2. Zusätzliche Voraussetzungen, falls Volkswirtschaftslehre kein Prüfungsfach in der Diplomvorprüfung war: Leistungsnachweis in Grundzügen der Volkswirtschaftslehre.
3. Mündliche Prüfung über Allgemeine Volkswirtschaftslehre und über ein oder zwei Vertiefungsfächer nach Wahl des Studenten

4. Betriebswirtschaftslehre

a) Diplomvorprüfung

1. Zulassungsvoraussetzungen nach § 17 Abs. 1 Nr. 4: Leistungsnachweis im Betrieblichen Rechnungswesen.
2. Mündliche Prüfung über Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre und Betriebliches Rechnungswesen.

b) Diplomprüfung

1. Zulassungsvoraussetzungen nach § 23 Abs. 1 Nr. 5: Leistungsnachweis aus einem Vertiefungsfach.
2. Zusätzliche Voraussetzungen, falls Betriebswirtschaftslehre kein Prüfungsfach in der Diplomvorprüfung war: Leistungsnachweis im Betrieblichen Rechnungswesen.
3. Mündliche Prüfung über Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und über ein oder zwei Vertiefungsfächer nach Wahl des Studenten.

5. Chemie

a) Diplomvorprüfung

1. Zulassungsvoraussetzungen nach § 17 Abs. 1 Nr. 4: Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Praktikum „Allgemeine Chemie“.
2. Mündliche Prüfung über den in der Vorlesung „Allgemeine Chemie“ und im Praktikum „Allgemeine Chemie“ vermittelten Stoff.

b) Diplomprüfung

1. Zulassungsvoraussetzungen nach § 23 Abs. 1 Nr. 5: Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Praktikum aus einem Teilfach der Chemie.
2. Mündliche Prüfung über Inhalte von Veranstaltungen im Umfang von 8 SWS aus einem der Teilfächer der Chemie: Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Technische Chemie.

6. Biologie

a) Diplomvorprüfung

1. Zulassungsvoraussetzungen nach § 17 Abs. 1 Nr. 4: keine.
2. Mündliche Prüfung über einführende Vorlesungen im Umfang von 8 SWS.

b) Diplomprüfung

1. Zulassungsvoraussetzungen nach § 23 Abs. 1 Nr. 5: keine.
2. Mündliche Prüfung über den Inhalt von fortgeschrittenen Vorlesungen und Seminaren im Umfang von 8 SWS.

Nds. MBl. Nr. 9/1985

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung von Beamten, Richtern, Angestellten und Arbeitern aus Arbeitsmarktgründen und familiären Gründen

Gem. RdErl. d. MF, d. StK u. d. übr. Min. v. 14. 2. 1985

— Gültl. MF 38/215 —

Bezug: a) Gem. RdErl. v. 4. 7. 1984 (Nds. MBl. S. 671)
 b) RdErl. d. MI v. 4. 12. 1984 (Nds. MBl. S. 939)
 — Gültl. MI 90/207, 209 —

I.

1. Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung von Beamten und Richtern nach den §§ 80 a NBG, 4 b des Niedersächsischen Richtergesetzes

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes und des Niedersächsischen Richtergesetzes vom 23. 11. 1984 (Nds. GVBl. S. 265) sind aus Arbeitsmarktgründen die Freistellungsmöglichkeiten für Beamte und Richter erweitert worden; der Bezugsverlaß zu b enthält Hinweise zur geänderten Rechtslage.

2. Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung von Angestellten und Arbeitern

Im Hinblick auf die gegenwärtige Arbeitsmarktlage besteht ein dringendes Interesse daran, auch die arbeits- und tarifrechtlichen Möglichkeiten einer Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ohne Bezüge verstärkt zu nutzen. Anträgen von Angestellten und Arbeitern auf Teilzeitbeschäftigung oder auf Sonderurlaub nach § 50 Abs. 2 BAT bzw. nach § 54 a MTL II ist deshalb grundsätzlich stattzugeben, soweit nicht zwingende dienstliche oder betriebliche Gründe entgegenstehen.

Anträgen auf Beurlaubung ohne Bezüge darf jedoch nur entsprochen werden, wenn der Angestellte bzw. der Arbeiter erklärt, daß er während des Freistellungszeitraumes keine entgeltliche Tätigkeit aufnehmen und eine entgeltliche Tätigkeit i. S. des § 74 NBG nur in dem Umfang ausüben werde, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten ausüben könnte. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, so ist die Bewilligung zu widerrufen.

Der Urlaub darf eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten.

3. Information der Bediensteten über die Auswirkungen der Freistellungen aus Arbeitsmarktgründen und familiären Gründen auf die Dienst- und Arbeitsverhältnisse

Die Bezugsverlässe sowie die in Nr. 2 getroffene Regelung dienen im wesentlichen der Unterrichtung der Dienststellen der Landesverwaltung. Wesentliche Voraussetzung für eine Ausweitung der Teilzeitarbeit und eine Annahme der neuen

Beurlaubungsmöglichkeiten ist eine umfassende Information der Bediensteten, Bewerber und Personalvertretungen über die bestehenden Möglichkeiten der Freistellung und deren Auswirkungen auf Ansprüche aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis. Zur Erleichterung dieser Unterrichtung sind diesem Gem. RdErl. in Form von Merkblättern Hinweise für Beamte und Richter (Anlage 1) und für Angestellte und Arbeiter (Anlage 2) beigefügt, die die Freistellungsmöglichkeiten und die besoldungs-, versorgungs- und tarifrechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen und zusatzversicherungsrechtlichen Auswirkungen der Teilzeitbeschäftigung und der Beurlaubung ohne Bezüge erläutern.

Die Bediensteten des Landes sind umgehend in geeigneter Weise (Aushang, Umlauf und dergleichen) durch die Merkblätter zu unterrichten.

4. Befristete Beschäftigung von Aushilfs- und Vertretungskräften

Für den beurlaubten Beamten, Angestellten oder Arbeiter kann nach Nr. 1 Buchst. c SR 2 y BAT bzw. nach Nr. 1 Buchst. a SR 2 k MTL II eine Aushilfs- oder Vertretungskraft auch über fünf Jahre hinaus eingestellt werden. Vorbehaltlich einer abweichenden höchstrichterlichen Rechtsprechung ist das Arbeitsverhältnis der Aushilfs- oder Vertretungskraft für die Dauer der Beurlaubung, mithin längstens für neun Jahre, zu befristen.

II.

Der Gem. RdErl. vom 18. 4. 1978 (Nds. MBl. S. 672 — Gültl. MF 38/176) wird aufgehoben.

An die Dienststellen der Landesverwaltung.

Nachrichtlich:

An die Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— Nds. MBl. Nr. 9/1985 S. 166